



**FACHHOCHSCHULE
WIENER NEUSTADT**
Austrian Network for Higher Education

Stellungnahme zur parlamentarischen Anfrage Nr 4903/J

Die Fachhochschule Wiener Neustadt nimmt zur parlamentarischen Anfrage Nr 4903/J des Abgeordneten Michael Schnedlitz und weiterer Abgeordneter an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffend **wissenschaftliche Integrität bei der Vergabe akademischer Abschlüsse** zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Zur Frage 13:

Der Fachhochschule Wiener Neustadt wurden in den letzten zehn Jahren drei Plagiatsvorwürfe angezeigt, und zwar in den Jahren 2012, 2014 und 2021.

Zur Frage 14:

Eine der drei Anzeigen betraf eine Person, die ein politisches Amt innehatte.

Zur Frage 15:

Im ersten Verdachtsfall hatte die Anzeige keine Konsequenzen, da sich der erhobene Vorwurf nach der Untersuchung der Sache unter Beiziehung von Sachverständigen als unrichtig erwies. Im zweiten Verdachtsfall hatte die Anzeige keine Konsequenzen, da sich der erhobene Vorwurf nach der Untersuchung der Sache als unrichtig erwies. Im dritten Verdachtsfall sind Ermittlungen der zuständigen studienrechtlichen Behörde im Laufen.

Zur Frage 16:

Beim Aufkommen der Plagiatsvorwürfe wird zunächst von der zuständigen studienrechtlichen Behörde geprüft, ob ein begründeter Verdacht auf Erschleichung des akademischen Grades besteht. Wenn dies der Fall ist, wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ein Verfahren zur Prüfung dieses Verdachts eingeleitet. In diesem Verfahren wird die betreffende Arbeit auf die Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis begutachtet. Weiters prüft die Behörde das Vorliegen einer Täuschungsabsicht seitens des Verfassers oder der Verfasserin der Arbeit sowie die Kausalität einer allfälligen Täuschung für die Verleihung des akademischen Grades. Zuständige Organe der Fachhochschule behandeln denselben Sachverhalt im Hinblick auf mögliche Ungültigerklärung der Beurteilung der in Frage stehenden Arbeit. Hierbei werden ähnliche Schritte gesetzt wie auch im oben beschriebenen behördlichen Verfahren.

Zur Frage 17:

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Vorgabe wird von den Organen der Fachhochschule Wiener Neustadt nur die Erschleichung einer an dieser Fachhochschule erlangten Beurteilung oder eines von ihren Organen verliehenen akademischen Grades überprüft. Ein im Ausland erworbener akademischer Grad könnte in diesem Zusammenhang nur relevant sein, falls er eine Voraussetzung für die Zulassung zum Studium an der Fachhochschule Wiener Neustadt gebildet hätte und demzufolge auf Grund seiner plagiatsbedingten Verleihung auch die Studienzulassung und die darauf aufbauende Verleihung des akademischen Grades durch ein Organ der Fachhochschule Wiener Neustadt als erschlichen zu betrachten wären (vgl. VwGH 19. 12. 2005, 2000/12/0051). An der FH Wiener Neustadt gab es bislang keinerlei Plagiatsvorwürfe in Verbindung mit einem derartigen Sachverhalt.

Zu den Fragen 19 und 20:

Es ist uns kein laufendes oder beendetes Verfahren gegen ein Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals der Fachhochschule Wiener Neustadt wegen eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder wegen Plagiatsvorwürfen bekannt.

Wiener Neustadt, am 11. Februar 2021

Für die Geschäftsführung
MAHR

